Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton Oldenburg, 1860

XXII. Sardinien und Monaco.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

XXII. Sardinien und Monaco.

A. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Pentschen Boll= und Handelsvereins und Sardinien vom 23. Juni 1845.

Art. 1. Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des Deutschen Boll- und Handelsvereins, welche mit Ballaft oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Sardinien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Sardinischen Schiffe, welche mit Ballaft ober mit Ladung in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen ber Häfen der anderen Staaten des gedachten Bereins ein= geben oder von dort ausgeben werden, sollen dort, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen=, Tonnen=, Leucht= thurms=, Lootien=, Baken=, Anker=, Bollwerks= und Quaran= taine-Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Bölle und Abgaben, welcher Art ober Benennung es sei, mögen diese Bolle im Namen ober zum Vortheil der Regierung, oder mögen sie im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen ober Anstalten irgend einer Art erhoben werden, - auf demielben Tuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, welche von demselben Orte kommen oder nach derselben Bestimmung abgeben.

Art. 2. Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen wird Statt finden können, sollen auch auf Schiffen des anderen Staates dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 3. Die Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, von welchem Lande es sei, durch Preußische

Schiffe pder diejenigen eines anderen Staats des Deutschen Zoll= und Handelsvereins in die Häfen Sardiniens, oder durch Sardinische Schiffe in diejenigen Preußens oder eines anderen Staates des gedachten Vereins eingeführt werden, desgleichen die Waaren, die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen Sardiniens durch Schiffe der Zollvereinssstaaten, oder aus den Häfen des Zollvereins durch Sardinische Schiffe, ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen seine anderen oder höheren Abgaben entrichten, als wenn die Einsuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe Statt fände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Staats erfolgt.

Art. 4 Die vorstehenden Artikel sinden keine Answendung auf die Küstenschiffsahrt, das heißt, auf die Bestörderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen anderen Hafen desselben Gebiets geladen werden, in soweit nach den Gesetzen des Landes diese Besörderung der Nationalschiffsahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Art. 5. Da die Sardinische Regierung aus besonderen Gründen sich noch verhindert sindet, von jetzt ab die Differenzialzölle aufzuheben, welche sie gegenwärtig von Getreide, Olivenöl und Wein erheben läßt, welche direct aus den Häfen des schwarzen Meeres, des Adriatischen Meeres und des Mittelländischen Meeres, bis zum Sap Trasalgar unter fremder Flagge eingeführt werden, ist man übereingekommen, daß diese Differenzialzölle als eine Ausnahme von dem vorstehenden Artikel 3 auch rücksichtlich der Schiffe des Zollvereins bis zum Ausgang des Jahres 1847 sollen fortbestehen können.

Wenn jedoch die Sardinische Regierung alsdann nicht in der Lage sein sollte, die gedachten Disserenzialzölle aufshören zu lassen, sollten die Staaten des Zollvereins die volle Befugniß haben, vom 20. December 1847 ab, — dem Zeitpunct, von welchem an Dänemark nach seinem Handelsvertrage mit Sardinien vom 14. August 1843, dasselbe Recht erlangt, — zum Nachtheil der Sardinischen Flagge gleichmäßige Differenzialzölle auf dieselben Artikel, wenn sie aus denselben Häfen eingeführt werden, zu legen. Die Erhebung dieser Differenzialzölle wird indessen aufhören, sobald die Staaten des Zollvereins amtlich von dem Aufshören der Sardinischen Differenzialzölle benachrichtigt worden sein werden.

Art. 6. In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein: und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung und Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen Staats bewilligt wird.

Art. 7. Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugsnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direct noch indirect, weder durch den einen oder anderen der beiden hohen vertragens den Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Corporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Art. 8. Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen



einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, ebenso wie die Nationalschiffe, vorzausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder aussühren, ohne genöthigt zu sein, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabzgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Art. 9. Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder Sardiniens, welche in einen der Höfen der hohen
vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst
weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe
in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst
gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Sinlaufens gesetzlich sestgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr
treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit
aufhalten, als der Umstand, welcher das Sinlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürsniß einer Reparatur der
Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Art. 10. Im Falle der Strandung oder des Schiffsbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maßregeln wegen der Bergung werden in Gemäß= heit der Landesgesetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen sein wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungs= kosten entrichtet werden, als diesenigen, welchen die Natio= nalen in gleichem Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Ver=

brauch übergeben.

Art. 11. Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstssleißes der Staaten des Zollvereins in die Sardinischen Staaten, und auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstssleißes der Sardinischen Staaten in die zum Zollverein gehörigen Staaten sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diesenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstssleißes irgend eines anderen fremden Landes sind, gelegt sind oder gelegt werden.

Derfelbe Grundsat soll in Betreff der Ausfuhrabgaben

beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstsleißes der Staaten des anderen ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils mit einem Versbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erstrecken.

In dem Falle jedoch, wenn einer der beiden hohen verstragenden Theile einem anderen Staate Herabsehungen der Eingangszölle auf dessen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstsleißes, oder der Ausgangszölle auf seine Ausfuhren, in Folge eines Handelsvertrages oder einer besonderen Ueberzeinkunft und in Vergeltung von Zollherabsehungen oder ansderen Begünstigungen, die von diesem anderen Staate gewährt sind, bewilligt haben möchte, oder noch bewilligen würde, kann der andere der beiden hohen vertragenden Theile dieselben Vortheile nicht in Anspruch nehmen, als wenn er

dafür Aequivalente darbietet, welche den Gegenstand einer besonderen Berständigung bilden werden.

Art. 12. Wenn in der Folge einer der hohen verstragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine andere besondere Begünsstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des anderen verstragenden Theils Anwendung sinden, welcher dieselbe unsentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Bergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

Art. 13. In Rücksicht auf die Entfernung der beider= seitigen Länder der beiden hohen vertragenden Theile von einander, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ift man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblick der Abfahrt dieses Schiffes voraussexlich blofirten hafen bestimmt ift, bennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den gedachten Safen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Plates habe in Erfahrung bringen können und muffen. Dagegen follen diejenigen Schiffe, welche, nachdem fie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denfelben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Auf= bringung und Berurtheilung unterliegen.

Art. 14. Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe Sardiniens sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze berjenigen Papiere und Zeugnisse besinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Die hohen vertragenden Theile behalten sich vor, ein deutliches und bestimmtes Verzeichniß derjenigen Papiere und Documente auszuwechseln, mit denen nach den Anord-nungen der beiderseitigen Staaten ihre Schiffe versehen sein sollen. Wenn nach dieser, spätestens 3 Monate nach der Auswechslung der Natissicationen des gegenwärtigen Vertrags vorzunehmenden Auswechslung einer der betheizigten Staaten sich in dem Falle befinden sollte, seine Vorsschriften über diesen Gegenstand zu wechseln oder abzuänzen, so soll dem andern Theile davon amtliche Mittheilung aemacht werden.

Art. 15. Um den Durchfuhrverkehr zwischen ihren beiderseitigen Staaten zu begünstigen, ertheilen sich die beisden hohen vertragenden Theile gegenseitig die Zusicherung, in Beziehung auf die Beförderung der Erzeugnisse des Zollwereins bei der Durchfuhr durch die Sardinischen Staaten, und der Sardinischen Erzeugnisse bei der Durchfuhr durch die Staaten des Zollvereins alle Erleichterungen zu gewähren, welche mit den Interessen der Zollverwaltung sich vereinigen lassen.

Art. 16. Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Besugniß zu, in den Häfen und Handels= pläten des anderen Consuln, Bice=Consuln und Handels= Agenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Pläten nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Consuln, Bice=Consuln und Agenten sollen dieselben Privilegien, Besugnisse und Freisheiten genießen, welche diesenigen der begünstigtsten Natio= nen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel

treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Art. 17. Die beiderseitigen Confuln follen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Bu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregister ober der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reclamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es foll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Rosten der Consuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Maenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine folche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen sein und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ift übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates find, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen fein follen.

Art. 18. Die Regierungen der Staaten des Zollvereins willigen in Gemäßheit des Wunsches der Sardinischen Regierung darin, daß alle Verabredungen in dem gegenwärtigen Vertrage auf das unter dem Protectorat Sr. Majestät des Königs von Sardinien stehende souveraine Fürstenthum Monaco ausgedehnt werden, unter dem Beding der Reciprocität Seitens des gedachten Fürstenthums.

Art. 19. Jeder Deutsche Staat, welcher dem Deutschen Handels= und Zollvereine beitreten wird, soll als mitver= tragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

B. Additional - Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage

bom 23. Juni 1845.

Art. 1. Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll= und Handelsvereins, verpflichtet Sich:

1. die gegenwärtig für Sardinischen Reis bei seinem Eingange in die Staaten des Zollvereins bestehenden Zölle

- a) für geschälten Reis von 2 Thlr. auf 1 Thlr. pro Centner,
- b) für ungeschälten Reis von 2 Thlr. auf ²/₃ Thlr. oder 20 Sgr. pro Centner

zu ermäßigen;

2. die Zölle aufzuheben, welche bisher von dem Baumöl erhoben wurden, das in Fässern aus den Sardinischen Staaten eingeführt wird und beim Eingange in die Staaten des Zollvereins einen Zusatz von Terpentinöl erhält.

Art. II. Seine Majestät der König von Sardinien willigt darin, die Sardinischer Seits Frankreich, Belgien und Großbritannien mittelst der mit diesen Mächten abgeschlossenen Verträge vom 5. Novbr. 1850, 24. Janr. und 27. Febr. 1851 gewährten Zollermäßigungen vom 1. Juni 1851 an auch auf die Staaten des Zollvereins auszudehnen.

C. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Ceptbr. 1856.

Nachdem durch Austausch von Ministerial-Erklärungen zwischen Oldenburg und Sardinien die gegenseitige Zulassung der Schiffe zur Küstenschifffahrt ausbedungen ist, und der Art. 4 des mittelst Verordnung vom 20. Februar 1855 publicirten Handels= und Schifffahrtsvertrages zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche Sardinien insoweit also eine Abänderung erlitten hat, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

XXIII. Schweden und Norwegen.

A. Handels - und Schifffahrts - Declaration

vom 1. April 1843.

Art. I. Die in den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen mit Ballast oder Ladung ankommenden Ols. denburgischen Schiffe sollen, sowohl bei ihrer Ankunft als ihrem Abgang, hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtseuer- und Lootsengelder, so wie jeder andern Abgabe oder Beslastung, welcher Art und Namen sie auch sein mögen, kommen sie der Staatsregierung, den Städten oder Privat- Anstalten zu, auf demselben Fuße wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Diese Bestimmungen erstrecken sich gleichfalls auf die Schifffahrtsabgaben auf dem Götha- und dem Trolhätta-Canal.

Art. 2. Alle Waaren- und Verkehrs-Gegenstände, seien es Erzeugnisse des Vodens oder der Industrie des Großherzogthums Oldenburg oder jedes andern Landes, deren Einfuhr in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, können gleicherweise in dieselben auf

nungen abgestellt oder geändert werden follten, so soll des balb eine amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 8. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Erklärung sollen in Kraft bleiben bis zwölf Monate nach der amtlichen Auffündigung der Königlich Schwedischen und

Norwegischen Staatsregierung.

Art. 9. Die gegenwärtige Erklärung soll gegen eine andere gleichen Inhalts und eine genaue und vollständige Gegenseitigkeit für die Behandlung der Schwedischen und Norwegischen Schiffe in den Häfen des Großherzogthums Oldenburg gewährende, von Seiten der Oldenburgischen Staatsregierung ausgetauscht werden.

Gegeben Stockholm, den 1. April 1843.

Gegen die vorstehende Königlich Schwedische Minissterial Erklärung ist eine mutatis mutandis vollkommen gleichlautende Erklärung für das Großherzogthum Oldensburg zu Gunsten der Schiffe der Königreiche Schweden und Norwegen ausgetauscht werden.

Reciprocitäts-Erklärung vom 23. April 1859.

Reg.-Bef. vom 30. Juni 1859.

Der Unterzeichnete, Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen, erklärt im Namen seiner genann= ten Majestät, daß auf Grund des Art. V. des am 1. April 1843 zwischen den Vereinten Königreichen von Schweden und Norwegen und dem Großherzogthum Oldenburg abge= schlossenen Handelsvertrages den Oldenburgischen Seeschiffen von jetzt an gestattet sein soll, an der Schiffsahrt und dem Waaren=Transporte zwischen den Häsen und Küsten der